



## **Beitragsordnung für die Mitgliedschaft**

im gemeinnützigen Verein SoLaWi Lippeauen Bork e.V.

### **I Grundlage**

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind § 5, Abs. 2 und § 4, Abs. 3 der Satzung des SoLaWi Lippeauen e.V.

### **II. Solidaritätsprinzip**

Die finanzielle Ausstattung des Vereins ist wesentliche Komponente zur satzungsgemäßen Arbeit und Erfüllung der Aufgaben und des Zwecks des Vereins. Sie wird insbesondere durch die Beiträge der Mitglieder aufgebracht.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang, pünktlich und eigenverantwortlich erfüllen.

Einer schriftlichen Zahlungserinnerung, postalisch oder per E-Mail, folgen keine weiteren juristischen Schritte der Beitreibung, jedoch der Ausschluss aus dem Verein nach zweimaliger erfolgloser Mahnung (vergl. § 4, Abs. 3 der Satzung).

### **III. Beschlussfassung und Bekanntgabe**

1. Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 20.02.2019 diese Beitragsordnung beschlossen.
2. Sie wird allen Mitgliedern umgehend übermittelt und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil ihres Mitgliedsantrags. Sie ist damit auch für diese verbindlich.

### **IV. Regelungen**

1. Die Höhe der Beiträge wird zukünftig durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt ab Beschluss bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit der gültigen Ordnung um ein weiteres Jahr.
2. In sozialen Härte- und Einzelfällen kann ein individueller Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen umgehend schriftlich dem Verein mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen; entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds.
4. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung des Betrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Einziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
5. Bei Eintritt in den Verein ist der Beitrag ab dem und inklusive des aktuellen Monatsbeitrags fällig. Bei Austritt aus dem Verein ist der Beitrag bis zum Ende des Kalenderjahrs fällig.
6. Für die Teilnahme an besonderen Veranstaltungen, Kursen, Seminaren etc. des Vereins fallen gesonderte Kosten an, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind.
7. Folgende Beiträge werden erhoben: Monatsbeitrag: EUR 2 – Jahressumme: EUR 24.  
Die Beiträge werden in Summe auf das Kalenderjahr im Voraus 14 Tage nach Annahme des Mitgliedsantrags durch den Vorstand eingezogen.